



SATZUNG

des Fleischrinderverband Bayern e.V.

Inhalt

A. Vereinsrechtliche Bestimmungen

A.1	Name, Rechtsverhältnisse und Sitz.....	2
A.2	Zweck und Aufgaben.....	2
A.3	Formen der Mitgliedschaft.....	3
A.4	Erwerb der Mitgliedschaft und Antrag auf Mitwirkung am Zuchtprogramm.....	4
A.5	Beendigung der Mitgliedschaft	4
A.6	Rechte und Pflichten aller Mitglieder	5
A.7	Beitragsordnung.....	5
A.8	Ordnungsstrafen	6
A.9	Organe des Verbandes	6
A.10	Vorstand.....	6
A.11	Vorstandschaft	7
A.12	Vertreterversammlung.....	8
A.13	Mitgliederversammlung	11
A.14	Verbandsordnungen.....	11
A.15	Zuchtleiter	12
A.16	Niederschrift	12
A.17	Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung.....	12
A.18	Geschäftsjahr	12
A.19	Rechnungsprüfung.....	13
A.20	Auflösung des Verbandes	13
A.21	Schiedsstelle.....	13

B. Tierzuchtrechtliche Bestimmungen

B.1	Grundlagen	14
B.2	Aufgaben des Zuchtverbandes	14
B.3	Sachlicher und geografischer Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes.....	15
B.4	Rechte und Pflichten der Züchter sowie des Zuchtverbandes im Vollzug des Zuchtprogrammes	15
B.5	Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen	18
B.6	Grundbestimmungen zum Zuchtbuch.....	18
B.7	Zuchtdokumentation.....	20
B.8	Sicherung der Abstammung	21
B.9	Körung von Zuchtbullen	22
B.10	Tierzuchtbescheinigungen	23
B.11	Eintragungsbestätigung für ein in einer zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier ..	24
B.12	Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung	24
B.13	Datennutzung.....	25

C. Inkrafttreten	26
-------------------------------	----

A. Vereinsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name, Rechtsverhältnisse und Sitz

Der Verband führt den Namen Fleischrinderverband Bayern e.V. (FVB).

1. Der Fleischrinderverband besitzt die Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des eingetragenen Vereins nach § 21 BGB.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Ansbach.
4. Der Verband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach unter Nr. VR 839 eingetragen.
5. Der Verband ist ein anerkannter Zuchtverband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen.
6. Der Verband besitzt eigene Verwaltungs- und Finanzhoheit.
7. Der geografische Tätigkeitsbereich umfasst Bayern.

A.2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verband ist ein körperschaftlicher Zusammenschluss von Züchtern und Haltern zur Förderung der Rinderzucht und -haltung. Er führt Zuchtprogramme durch. Er ist ein Berufsverband und versteht sich als Selbsthilfeeinrichtung.
2. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Seine Maßnahmen werden nicht nur im Interesse seiner Mitglieder, sondern auch im allgemeinen Interesse der Landestierzucht durchgeführt. Er dient damit ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig der gesamten Landwirtschaft.
Der Verband finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Beihilfen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
3. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Zucht und Haltung von Fleischrindern in guter Qualität und gutem Rassetyp.
Es werden robuste, gesunde und fruchtbare Tiere angestrebt, die somit den Erfordernissen der mutterkuhhaltenden Betriebe und der Gebrauchskreuzung mit Fleischrindbullen in Milchviehherden möglichst optimal entsprechen. Ein gutartiger Charakter der männlichen und weiblichen Tiere ist für alle Rassen erwünscht.
Die Zucht der Fleischrassen erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung Teil B sowie des jeweiligen Zuchtprogramms.
Bei gefährdeten Rassen steht die Erhaltung der genetischen Vielfalt im Vordergrund.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben und seines Zwecks führt der Verband für seine Mitglieder folgende Maßnahmen durch:
 - a) Planung von Zuchtprogrammen und insbesondere die in Abschnitt B.2 genannten Aufgaben zur Durchführung von Zuchtprogrammen
 - b) Beratung der Mitglieder in Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung und Vermarktung von Fleischrindern
 - c) Förderung der Mitglieder, insbesondere der Jungzüchter, bei deren züchterischen Aktivitäten

- d) Durchführung von Vorträgen, Versammlungen, Tagungen und Lehrfahrten und Bereitstellen von Informationen
- e) Werbung von Mitgliedern sowie von Teilnehmern an Leistungsprüfungen
- f) Züchterische und betriebswirtschaftliche Auswertung von Leistungsergebnissen
- g) enge Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen und sonstigen einschlägigen Organisationen
- h) Förderung von Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Tierbestände und Durchführung von Hygieneprogrammen
- i) Förderung des Angebotes und Absatzes von männlichen und weiblichen Rindern aus den Mitgliedsbetrieben, auch zur Versorgung der Landestierzucht
- j) Durchführung von Absatzveranstaltungen, Stallverkäufen und Exporten
- k) Durchführung und Beschickung von Tierschauen
- l) Wahrung der Belange des Verbandes und der Mitglieder bei Behörden und Organisationen sowie politische Interessensvertretung

A.3 Formen der Mitgliedschaft

1. Der Verband nimmt ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht), außerordentliche (passive) Mitglieder (ohne Stimmrecht), sowie Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht) auf.
2. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften oder Zuchtgemeinschaften, die ihre Tiere in das Zuchtbuch des Verbandes eintragen lassen, in ihren Beständen die geforderten Leistungsprüfungen durchführen lassen und sich am Zuchtprogramm beteiligen.

Bei der Wahrnehmung des Stimmrechtes nach A.3 Abs.1 haben juristische Personen bei der Wahl der Rassevertreter 4 Wochen vor der Wahl die Pflicht, sich schriftlich auf eine Rasse festzulegen.
 - b) Halter von Tieren, die Ihre Tiere in Form von Mutterkuhhaltung halten oder Mastbetriebe sind und keine Zuchtarbeit im Sinne von A.3 Abs.2a betreiben.
3. Außerordentliche (passive) Mitglieder können werden,
 - a) Personen und Organisationen, die nicht die Anforderungen des A3 Abs.2 erfüllen, aber die Bestrebungen des Verbandes unterstützen.
 - b) Personen, die ordentliches Mitglied in einem anderen anerkannten Zuchtverband sind.
4. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Förderung der Rinderzucht und -haltung des Verbandes besondere Verdienste erworben haben.
5. Ordentliche Mitglieder nach A.3 Abs. 2a und b können ihre Rechte und Pflichten nach dieser Satzung mit deren Zustimmung auf Ehepartner/Lebensgefährten, ein volljähriges Kind, einen Elternteil oder auf einen angestellten Verwalter oder angestellten Herdenmanager übertragen. Diese Übertragung ist in schriftlicher Form dem Verband anzuzeigen.

A.4 Erwerb der Mitgliedschaft und Antrag auf Mitwirkung am Zuchtprogramm

Eine Mitwirkung von Züchtern am Zuchtprogramm ist an die Mitgliedschaft im Zuchtverband gebunden. Für Besamungsstationen ist eine Beteiligung am Zuchtprogramm auf Vertragsbasis möglich. Züchter innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches sowie des geografischen Gebietes des Zuchtverbandes, welche die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf Mitgliedschaft, sofern sie durch ihre Tätigkeit nicht die Gemeinnützigkeit des Verbandes in Frage stellen.

Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen, Personengesellschaften und Zuchtgemeinschaften muss dem Zuchtverband eine alleinvertretungsberechtigte Person genannt werden. Die Benennung hat durch gemeinsame schriftliche Erklärung aller vertretungsberechtigten Organmitglieder oder Gesellschafter bzw. sämtlicher Zuchtgemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Verband zu erfolgen.

Der Antrag auf Erwerb der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft muss schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Gegen deren Entscheidung kann Einspruch bei der Vertreterversammlung eingelegt werden.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern gemäß A3 Abs. 2a ist nach den einschlägigen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen zu verfahren.

Die Aufnahme, die Ablehnung der Aufnahme und die Einspruchsentscheidung sind dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.

Ehrenmitglieder werden vom Vorsitzenden auf Beschluss der Vertreterversammlung ernannt.

A.5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt

b) Wegfall der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft.

Bei Übernahme eines Mitgliedsbetriebes tritt der neue Inhaber in die bestehende Mitgliedschaft ein, soweit keine Kündigung erfolgt.

c) Bei Verlegung des Betriebssitzes außerhalb des geografischen Gebietes

d) Auflösung bei juristischen Personen

e) Tod

f) Ausschluss

2. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Verband unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.

3. Die Mitgliedschaft endet ebenso, wenn der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes erklärt. Hierzu ist der Vorstand berechtigt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt und/oder ein Mitglied in sonstiger Weise grob gegen seine Mitgliedspflichten bzw. gegen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes verstoßen hat und/oder er nicht mehr die Gewähr für einwandfreie züchterische Arbeit bietet. Der Ausschluss tritt mit schriftlicher Mitteilung unter Angabe eines Termins in Kraft.

Über den Ausschluss beschließt die Vertreterversammlung. Vor der Beschlussfassung muss das betreffende Mitglied gehört werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Vor Anrufung der Schiedsstelle gem. A.21 der Satzung hat das Mitglied die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses der Vertreterversammlung schriftlich die Mitgliederversammlung anzurufen. Wird die Monatsfrist versäumt, ist die Ausschlussverfügung vor der Schiedsstelle unanfechtbar, unbeschadet des Rechtsweges. Der Ausschluss ist wirksam, solange nicht die Unwirksamkeit endgültig feststeht.

Dem ehemaligen ordentlichen Mitglied ist auf Grund eines an den Verband zu richtenden schriftlichen Antrags die ordentliche Mitgliedschaft wieder zu gewähren, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für eine einwandfreie züchterische Arbeit wieder gegeben sind.

Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können frühestens nach Ablauf eines Jahres ab Unanfechtbarkeit des Ausschlusses wieder in den Verband aufgenommen werden.

4. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Verbandes gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Schadensersatzansprüche gegen den Verband wegen eines Ausschlusses sind, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.

A.6 Rechte und Pflichten aller Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ein Recht auf Gleichbehandlung und auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung. Sie sind berechtigt, Anträge an den Verband zu richten, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, seine Einrichtungen zu benützen sowie bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Aufgaben vom Verband Auskunft und Informationen, Rat und Unterstützung zu verlangen.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Verbandssatzung einzuhalten sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen.
 - b) die festgesetzten Beiträge und Gebühren fristgerecht zu leisten.
 - c) zur Erreichung des in A.2 Abs. 4i festgelegten Zieles bei der Veräußerung von nicht zur Schlachtung vorgesehenen Tieren die Vermittlung des Verbandes in Anspruch zu nehmen, soweit eine solche zur Verfügung gestellt wird.
 - d) dem Verband unentgeltlich und unverzüglich alle Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind und die Veröffentlichung zu dulden.

A.7 Beitragsordnung

1. Zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen und zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten sind von den Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu entrichten. Diese werden von der Vertreterversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt und auf der Homepage des FVB veröffentlicht.
2. Sämtliche Beiträge, Gebühren und Zuschüsse der öffentlichen Hand sind für die

satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes zu verwenden.
Außerdem können Rücklagen für die Überbrückung von Krisenjahren
(z.B. Ausfälle durch Tierseuchen) gebildet werden.

A.8 Ordnungsstrafen

1. Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung sowie gegen Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Verbandes können ordentliche und außerordentliche Mitglieder mit einer angemessenen Ordnungsstrafe belegt werden.
2. Die Ordnungsstrafe wird im Einzelfall von der Vertreterversammlung ausgesprochen. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Schwere und den Auswirkungen der Verfehlung auf die Tätigkeit des Verbandes.

A.9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. die Vorstandschaft
3. die Vertreterversammlung
4. die Mitgliederversammlung.

A.10 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung:
Der stellvertretende Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt, den Verband zu vertreten und die dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen während ihrer gesamten Amtszeit ordentliche Mitglieder nach A.3 Abs. 2a des Verbandes sein.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Vertreterversammlung, in der Regel aus den Mitgliedern der Vertreterversammlung, auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden endet durch Zeitablauf oder mit Wegfall der Voraussetzungen für die Wahl nach A.3 Abs. 2a. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Die Wahl erfolgt durch die nächste Vertreterversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

4. Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:
 - a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vorstandschaft, der Vertreterversammlung sowie der Mitgliederversammlung
 - b) die Durchführung der Richtlinien, Anordnungen und Beschlüsse der Vorstandschaft, der Vertreterversammlung und der Mitgliederversammlung
 - c) die Überwachung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte

- d) die Verwaltung des Verbandseigentums
 - e) die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresrechnung
 - f) die Verfügung über die laufenden Verbandsmittel im Rahmen des Haushaltsvoranschlages. Vereinsintern gilt, dass Abweichungen vom Haushaltsvoranschlag sowie unvorhergesehene Ausgaben von mehr als 5.000. EUR der Genehmigung der Vorstandschaft bedürfen.
5. Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit des Vereins oder von Satzungsänderungen herbeizuführen.
6. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind ehrenamtlich tätig, haben jedoch Anspruch auf Aufwandsentschädigung, über deren Höhe die Vertreterversammlung entscheidet.

A.11 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, drei von der Vertreterversammlung aus ihren Reihen zu wählenden Mitgliedern und dem Zuchtleiter. Der Zuchtleiter ist in züchterischen Angelegenheiten stimmberechtigt. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Stimmberechtigte anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Ämter der Vorstandschaft sind personengebunden und nicht übertragbar.
2. Die Vorstandschaft hat laufend über alle wichtigen Fragen und Maßnahmen zu beraten sowie die Vertreterversammlungen vorzubereiten. Ihr obliegen insbesondere:
- a) die Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung des Verbandspersonals sowie die Festsetzung ihrer Löhne und Gehälter
 - b) die Leitung des Verbandes
 - c) der Erlass einer Verwaltungs- und Geschäftsordnung (A.14 Abs.1)
 - d) die Vorbereitung der Vertreterversammlung
 - e) die Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages
 - f) Beschlussfassung über Abweichungen vom Haushaltsvoranschlag zwischen 5.000 und 15.000 Euro
 - g) die Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung
 - h) die Beratung der Jahresrechnung
 - i) die Beratung über Änderungen der Satzung und der Zuchtprogramme
 - j) Planung von Veranstaltungen
 - k) Berufung von Fachausschüssen
 - l) Die Vorstandschaft ist darüber hinaus für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Vertreterversammlung gemäß dieser Satzung übertragen sind.

Die Vorstandschaft kann sich eines Geschäftsführers bedienen.

A.12 Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, den Rassevertretern sowie den Vertretern der Haltungsbetriebe. Die Rassevertreter müssen ordentliche Mitglieder nach A.3 Abs. 2a sein. Die Vertreter der Haltungsbetriebe müssen ordentliche Mitglieder nach A.3 Abs.2b sein. Der Zuchtleiter gehört der Vertreterversammlung an und ist in züchterischen Angelegenheiten stimmberechtigt.
2. Die Wahl der Rassevertreter und der Vertreter der Haltungsbetriebe erfolgt in der Mitgliederversammlung bzw. den regionalen Mitgliederversammlungen, auf die Dauer von fünf Jahren. Für jeden Vertreter soll ein Stellvertreter gewählt werden. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
 - a) Die Rassevertreter werden aus den Rasseblöcken anteilmäßig unter Berücksichtigung der jeweiligen Mitglieder- und Tierzahlen (offizielle Statistik Stand 30.09. des Jahres vor der Wahl) gewählt. Jeder Rasse steht mindestens ein Vertreter zu, stellen sich keine oder nicht genügend Mitglieder in einer Rasseabteilung zur Wahl, so bleiben diese Sitze unbesetzt.
 - b) Die Vertreter der Haltungsbetriebe werden anteilmäßig unter Berücksichtigung der jeweiligen Mitgliederzahlen (offizielle Statistik 30.09. des Jahres vor der Wahl) gewählt.
3. Die Vertreter werden wie folgt gewählt:

3.1 Rassevertreter

- a) Mindestens je ein Vertreter pro Rasse, für die der FVB ein Zuchtprogramm durchführt. Ein weiterer Vertreter je angefangene 50 Mitglieder über die ersten 50 Mitglieder nach A.3 Abs. 2a in einer Rasseabteilung hinaus. Maßgebend ist die Gesamtzahl der Betriebe in einer Rasseabteilung.
- b) Ein weiterer Vertreter je angefangene 500 Bestandskühe über die ersten 500 Bestandskühe in den Mitgliedsbetrieben nach A.3 Abs. 2a in einer Rasseabteilung hinaus. Die Zahl der Bestandskühe wird über die offizielle Statistik ermittelt.

Zur Ermittlung des Vertreters bzw. der Vertreter und Stellvertreter in einer Rasseabteilung wird nur ein Wahlgang durchgeführt. Werden innerhalb einer Rasseabteilung zur Wahl des Vertreters bzw. der Vertreter und Stellvertreter mehrere regionale Mitgliederversammlungen durchgeführt, so werden die Stimmen für die jeweiligen Kandidaten auf den verschiedenen regionalen Mitgliederversammlungen zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst.

Der erste und aus der Wahlordnung sich ergebende weitere Vertreter einer Rasseabteilung werden in der Reihenfolge der Stimmen im Gesamtergebnis ermittelt. Die jeweiligen Stellvertreter werden in der weiteren Reihenfolge der Gesamtstimmen ermittelt und den entsprechenden Vertretern zugeordnet.

Ein Mitglied hat bei der Wahl der Rassevertreter für die Vertreterversammlung nur in der Rasseabteilung Stimmrecht, in welcher er selbst Tiere hält. Hält ein Mitglied Tiere von zwei oder mehreren Rasseabteilungen, so kann das Stimmrecht nur in der Rasseabteilung ausgeübt werden, in welcher er die meisten Bestandskühe hält. Beträgt die Differenz zwischen den Kühen der gehaltenen Rassen weniger als 30% (Stichtag 30.09. des Jahres vor der Wahl) gemessen am Gesamtherdbuchkuhbe-

stand, kann das Stimmrecht für eine Rasse gewählt werden und ist vom Mitglied spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich dem Verband mitzuteilen.

3.2 Vertreter der Haltungsbetriebe

- a) Mindestens ein Vertreter der Haltungsbetriebe nach A.3 Abs.2b.
- b) Ein weiterer Vertreter je angefangene 100 Mitglieder über die ersten 100 Mitglieder nach A.3 Abs.2b hinaus. Maßgebend ist die Gesamtzahl der Haltungsbetriebe.

Zur Ermittlung des Vertreters bzw. der Vertreter und Stellvertreter der Haltungsbetriebe wird nur ein Wahlgang durchgeführt. Werden zur Wahl des Vertreters bzw. der Vertreter und Stellvertreter der Haltungsbetriebe mehrere regionale Mitgliederversammlungen durchgeführt, so werden die Stimmen für die jeweiligen Kandidaten auf den verschiedenen regionalen Mitgliederversammlungen zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst.

Der erste und aus der Wahlordnung sich ergebende weitere Vertreter der Haltungsbetriebe wird in der Reihenfolge der Stimmen im Gesamtergebnis ermittelt. Die jeweiligen Stellvertreter werden in der weiteren Reihenfolge der Gesamtstimmen ermittelt und den entsprechenden Vertretern zugeordnet.

Ein Mitglied hat bei der Wahl der Vertreter der Haltungsbetriebe für die Vertreterversammlung nur Stimmrecht, wenn er selbst Haltungsbetrieb ist und Tiere hält.

Vertreter von Haltungsbetrieben sind bei Zuchtfragen nicht stimmberechtigt.

4. Die Amtszeit der Rassevertreter, der Vertreter der Haltungsbetriebe und ihrer Stellvertreter endet, wenn sie aus dem Verband ausscheiden. Beim Ausscheiden tritt der Stellvertreter mit den meisten Stimmen in die Vertreterversammlung ein, die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit wird voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Wurde kein Stellvertreter gewählt, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Vertreterversammlung bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist.

5. Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere:

- a) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern der Vorstandschaft aus ihrer Mitte
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft, sowie der Geschäfts- und Kassenführung
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- e) Bestellung von Rechnungsprüfern
- f) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- g) Festlegung von Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen
- h) Beschlussfassung über Abweichungen vom gesamten Haushaltsvoranschlag oder unvorhergesehene Ausgaben von mehr als 15.000 EUR
- i) Erlass und Änderungen der Zuchtprogramme und der Ausführungsbestimmungen zu den Zuchtprogrammen (Vertreter der Haltungsbetriebe sind hier nicht stimmberechtigt) und Beschlussfassung über den sachlichen Tätigkeitsbereich des Verbandes

- j) Mitwirkung bei der Bestellung des Zuchtleiters.
(Vertreter der Haltungsbetriebe sind hier nicht stimmberechtigt)
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) Einspruchsentscheidung über die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern
 - m) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - n) Festsetzung von Ordnungsstrafen
 - o) Beschlussfassung über Mitgliedschaft bei Organisationen
 - p) Festlegung von Schauen und Prämierungen
 - q) Erlass von ergänzenden Regelungen im Rahmen der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen
Sofern tierzuchtrechtliche Vorgaben eine Änderung der Satzung in Teil B notwendig machen, kann die Vertreterversammlung diese Änderungen – abweichend von A.13 Abs.1c – beschließen.
(Vertreter der Haltungsbetriebe sind hier nicht stimmberechtigt)
Die Änderungen müssen den Mitgliedern über die Homepage des FVB zeitnah mitgeteilt werden.
 - r) Berufung der ehrenamtlichen Mitglieder der Kör- und Bewertungskommission
6. Die Vertreterversammlung ist mindestens einmal im Jahr, außerdem nach Bedarf einzuberufen, oder wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher erfolgen. In dringenden Fällen ist kurzfristige Einladung zulässig. Im Einladungsschreiben kann eine Frist für die Einreichung von Anträgen festgelegt werden. Die Vertreterversammlung ist bei fristgerechter Einladung und bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über die Behandlung eines nicht fristgerecht gestellten Antrages entscheidet die Vertreterversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der vertretenen Stimmen.
Wahlen und Beschlüsse über Anträge auf Ausschluss erfolgen schriftlich und geheim.
- Der Vorsitzende kann weitere Personen mit beratender Stimme zuziehen.

A.13 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der geprüften Jahresrechnung
 - b) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen außer den in A.12 Abs. 5q genannten Fällen.
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie kann für das gesamte Verbandsgebiet gemeinsam oder wegen des großen Einzugsbereiches, sofern notwendig, regional aufgeteilt an mehreren Versammlungsorten abgehalten werden.
Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt bzw. auf der Homepage des FVB. Sie muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher erfolgen.
Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes oder der Gründe verlangt. Der Vorsitzende kann weitere Personen als Gäste einladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Gesamtzahl der Mitglieder einzuberufen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen müssen in der, mit der Einladung bekannt zu gebenden Tagesordnung mitgeteilt sein, bzw. auf der Homepage des FVB veröffentlicht sein und bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.
Änderungen der Satzung sind bei dem zuständigen Registergericht eintragen zu lassen und der zuständigen Tierzuchtbehörde unverzüglich mitzuteilen und bedürfen vor ihrem Vollzug der Zustimmung der Tierzuchtbehörde.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind beim Vorstand mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Eine Übertragung des Stimmrechts, sowie eine Vertretung sind ausgeschlossen, ausgenommen A.3 Abs.5.

A.14 Verbandsordnungen

Der Verband gibt sich zur Regelung der internen Abläufe Ordnungen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Ordnungen ist die Vertreterversammlung zuständig.

1. Verwaltungs- und Geschäftsordnung

Hinsichtlich der Erledigung der Geschäfte des Verbandes kann durch die Vorstandschafft eine eigene Verwaltungs- und Geschäftsordnung erlassen werden, welche der Genehmigung der Vertreterversammlung bedarf.

2. Zuchtprogramme

Die Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches haben den Rang einer Verbandsordnung.

Wesentliche Änderungen der Zuchtprogramme sind von der zuständigen Tierzuchtbehörde zu genehmigen. Änderungen werden auf der Homepage des FVB bekannt gegeben.

A.15 Zuchtleiter

1. Der staatliche Zuchtleiter ist für die Zuchtarbeit verantwortlich. Er wird vom Staatsministerium im Benehmen mit der Vertreterversammlung bestellt.
2. Der Zuchtleiter hat insbesondere das von der Vertreterversammlung in Übereinstimmung mit den Interessen der Landestierzucht festzulegende Zuchtziel und die zu seiner Verwirklichung von den Verbandsorganen zu beschließenden Maßnahmen zu planen und die gefassten Beschlüsse durchzuführen sowie die Zuchtbuchführung zu überwachen. Seine Aufgabengebiete sind im Einzelnen in der Geschäftsordnung, in den Tierzucht-Richtlinien und in der persönlichen Stellenbeschreibung festgelegt.
3. Der Zuchtleiter ist fachlich weisungsbefugt gegenüber dem Verbandspersonal.
4. Der Zuchtleiter gehört der Vorstandschafft und der Vertreterversammlung an. In züchterischen Fragen ist er stimmberechtigt. (siehe A.11 Abs.1 und A.12 Abs. 1).

A.16 Niederschrift

Über jede Vorstandschafftssitzung, Vertreter- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Mit dem Zusatz „Für die Richtigkeit in züchterischen Fragen“ unterzeichnet auch der Zuchtleiter.

In Vertreterversammlungen oder Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse über züchterische Angelegenheiten sind der zuständigen Tierzuchtbehörde schriftlich mitzuteilen.

A.17 Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen

1. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die Mitglieder der Vertreterversammlung üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
2. Die Festsetzung von Reisekostenvergütungen und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Organe des Verbandes obliegen der Vertreterversammlung.

A.18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

A.19 Rechnungsprüfung

1. Die Jahresrechnung ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Jahres zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres durch einen zugelassenen Rechnungsprüfer zu überprüfen.
3. Die Vertreterversammlung wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder auf die Dauer von 5 Jahren 2 Rechnungsprüfer, um die Rechnung des Verbandes auf ihre sachliche Richtigkeit und Notwendigkeit zu überprüfen und der Vertreterversammlung hierfür Bericht zu erstatten.

A.20 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss mit mindestens 3/4-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder nach vorheriger Beratung in der Vertreterversammlung aufgelöst werden.
Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von 6 Wochen hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Bei Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
3. Über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Ein verbleibendes Vermögen darf nur zur Förderung der Rinderzucht und Rinderhaltung im Verbandsgebiet verwendet werden.

A.21 Schiedsstelle

Für Streitigkeiten

1. zwischen den Mitgliedern des Verbandes,
2. zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern,

die ihre Grundlage in der Zugehörigkeit der Mitglieder zum Verband oder in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben, wird eine Schiedsstelle eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, letztere müssen ausübende Herdbuchzüchter des Verbandes sein. Jede der Streitparteien ernennt einen Beisitzer.

Im Falle einer Wahlanfechtung wird einer der beiden Beisitzer vom Vorsitzenden des FVB bestimmt.

Der Vorsitzende der Schiedsstelle wird von den beiden Beisitzern gewählt. Können sich die Beisitzer über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, so wird dieser im Falle

- 1.) vom Vorsitzenden des Verbandes und im Falle
- 2.) vom Landesverband Bayerischer Rinderzüchter e.V. ernannt.

B. Tierzuchtrechtliche Bestimmungen

B.1 Grundlagen

1. Der Zuchtverband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie anderen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder. Berücksichtigt werden darüber hinaus die Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen der Europäischen Referenzzentren (z.B. ICAR und Interbull).
2. Der Verband ist Mitglied des Bundesverband Rind und Schwein (BRS), des Landesverband Bayerischer Rinderzüchter e.V. (LBR) und der Arbeitsgemeinschaft Süddeutscher Rinderzucht- und Besamungsorganisationen e.V. (ASR) und unterliegt in grundlegenden züchterischen Fragen den Beschlüssen dieser Dachorganisationen.
3. Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen des Bundesverband Rind und Schwein e.V. (BRS), der jeweiligen Mitgliedergruppe im BRS und des Deutschen Verbandes für Leistungs- und Qualitätsprüfungen e.V. (DLQ) zugrunde.
4. Sofern Referenzzentren und/oder Dachorganisationen Änderungen in ihren Richtlinien und Beschlüssen festlegen, die das Zuchtprogramm betreffen, sind diese den Mitgliedern bzw. Vertragspartnern und den zuständigen Behörden unverzüglich durch den Verband bekannt zu geben und ggf. durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.
5. Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Zuchtverbandes mit beauftragten dritten Stellen.

B.2 Aufgaben des Zuchtverbandes

Die Erfüllung der Aufgaben des Zuchtverbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören neben den in Abschnitt A.2 genannten allgemeinen Aufgaben im Bereich Zucht insbesondere:

1. Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches
2. Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches
3. Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Rinder
4. Regelungen zum Prüfeinsatz zu treffen
5. Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere
6. ggf. Ausstellung von Eintragungsbestätigungen für Tiere in einer Zusätzlichen Abteilung
7. Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen)
8. Beratung der Züchter
9. Auslese, Beschaffung und Erhaltung züchterisch wertvoller Tiere

10. Werbung von Mitgliedern sowie von Teilnehmern an Leistungsprüfungen
11. Züchterische und betriebswirtschaftliche Auswertung von Leistungsergebnissen
12. Durchführung und Beschickung von Tierschauen

B.3 Sachlicher und geografischer Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes

B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes ist auf der Homepage veröffentlicht.

B.3.2 Geografischer Tätigkeitsbereich

Der geografische Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes erstreckt sich für alle Zuchtprogramme auf Bayern.

B.4 Rechte und Pflichten der Züchter sowie des Zuchtverbandes im Vollzug des Zuchtprogrammes

B.4.1 Rechte der Züchter sowie der Vertragspartner

Züchter innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches sowie des geografischen Gebietes des Zuchtprogramms haben ein Recht auf:

- a) Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind
- b) Erfassung ihrer weiblichen Tiere in einer Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm dies vorsieht
- c) Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind
- d) Ausstellung von Eintragungsbestätigungen für Tiere, die in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuchs eingetragen sind
- e) Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit
- f) freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere
- g) Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren, soweit nicht gegen den Satzungszweck verstoßen wird
- h) Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Zuchtverband im Rahmen eines Zuchtprogramms den teilnehmenden Züchtern bereitgestellt werden
- i) Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung, sofern sie ordentliches Mitglied sind
- j) das Recht, gegen Entscheidungen des Zuchtverbandes im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogrammes Einspruch zu erheben

- k) Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen

B.4.2 Pflichten der Züchter

Ein erfolgreiches Zuchtprogramm basiert auf der engen Zusammenarbeit zwischen Züchtern und Zuchtverband.

Alle Züchter haben die Pflicht,

- a) die Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme des Verbandes zu befolgen, die vereinsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Verbandes verletzt.
- b) den Verbandsorganen des Zuchtverbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Zuchttiere und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren.
- c) bei allen Zuchtrindern in ihrem Tierbestand, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und die Bewertungen entsprechend den Maßgaben des Zuchtverbandes durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den vom Zuchtverband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen.
- d) dafür zu sorgen, dass alle züchterische relevanten Daten (z.B. Abstammung, Besamung bzw. Bedeckung und Abkalbung) wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß den rechtlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt.
- e) dem Zuchtverband kostenlos alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfung, Zuchtleistung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, ExterieurEinstufung, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen, ausschließlich an den Zuchtverband.
- f) den Eigentumswechsel/Zugang von Tieren und Embryonen dem Zuchtverband anzuzeigen.
- g) Missbildungen oder Abnormitäten bei Kälbern zu dokumentieren und umgehend an den Zuchtverband zu melden. Dieser gibt die Information an die Zuchtwertschätzstelle weiter.
- h) vom Zuchtverband erhobene und ermittelte Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dadurch die Belange des Zuchtverbandes beeinträchtigt werden.
- i) die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Zuchttiere zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen.
- j) die tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- k) alle weiblichen Rinder einer Rasse ausschließlich im Zuchtbuch des FVB eintragen zu lassen und ausschließlich am Zuchtprogramm des Verbandes zu beteiligen.

- l) bei der Veräußerung von Zuchttieren die Vermittlung des Verbandes bzw. einer von ihm beauftragten Organisation in Anspruch zu nehmen, soweit eine solche zur Verfügung gestellt wird und die festgesetzten Gebühren zu entrichten. Dies gilt auch für Tiere aus Embryotransfer und für Embryonen selbst.
- m) für den Abschluss züchterisch relevanter Verträge (z. B. Anpaarungsverträge, etc.) die Zustimmung des Zuchtleiters einzuholen.
- n) alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Die Verpflichtungen der Vertragspartner sind in den jeweiligen Verträgen geregelt.

B.4.3 Rechte und Pflichten des Zuchtverbandes

Der Zuchtverband ist

- a) berechtigt, Züchter, die die Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Verband auszuschließen oder den Vertrag zur Teilnahme am Zuchtprogramm zu kündigen.
- b) unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen berechtigt, mit anderen Zuchtverbänden zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern (LKV, Rechenzentrum, Besamungsstation etc.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- c) verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung.
- d) verantwortlich dafür, dass alle für die Zuchtbuchführung relevanten Daten zeitnah in die Zuchtbücher übernommen werden, sofern die entsprechenden Daten gemeldet wurden und die aktualisierten Leistungsprüfungsdaten an das zuständige Rechenzentrum (vit) weitergeleitet werden.
- e) verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist.
- f) verpflichtet, Streitfälle gemäß Nr. A.21 der Satzung zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Zuchtverband bei der Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme auftreten.
- g) verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder und Vertragspartner beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Züchter zu wahren ist.
- h) verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren. Er ist jedoch berechtigt, in besonderen Fällen gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden.
- i) verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.

- j) verpflichtet, die Züchter, die am Zuchtprogramm teilnehmen, über genehmigte Änderungen in ihrem Zuchtprogramm in transparenter Weise (Homepage, Mitteilungsblatt) rechtzeitig zu informieren.

B.5 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der Verband führt die Zuchtprogramme nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch.

Die Zuchtprogramme umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere

1. die Beurteilung von Selektionsmerkmalen, (Beurteilung der äußeren Erscheinung, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit),
2. die Ermittlung von Zuchtwerten sowie
3. die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und -klassen auf Grund der Abstammung, der beurteilten Merkmale, der Alters und des Geschlechts.

In den Zuchtprogrammen kommt den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale, der Robustheit und der Vermeidung von genetischen Defekten ein besonderer Stellenwert zu.

Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden. Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.

Erhaltungszuchtprogramme haben die Wahrung der rassetypischen Eigenschaften und der genetischen Vielfalt gefährdeter Rassen zum Ziel.

Bei der Wiederherstellung einer Rasse wird durch gezielte Paarung von Tieren (verschiedener Rassen) eine Population gezüchtet, die die phänotypischen Merkmale einer ausgestorbenen oder beinahe ausgestorbenen Rasse aufweist.

B.6 Grundbestimmungen zum Zuchtbuch

B.6.1 Führung des Zuchtbuches

1. Der Zuchtverband führt für jede Rasse/Zuchtrichtung ein eigenes Zuchtbuch. Das Zuchtbuch ist sowohl für reinrassige Zuchttiere als auch für die in der zusätzlichen Abteilung eingetragenen Tiere in Klassen gegliedert.
2. Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Zuchtverband. Hierzu bedient sich der Zuchtverband entsprechend der vertraglichen Regelung der vit (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung e.V.), Verden. Das Zuchtbuch wird von dem Zuchtverband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch das Mitglied gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. Das Rechenzentrum vit arbeitet im Auftrag und nach Weisung des Zuchtverbandes und stellt diesem die Daten des Zuchtbuches zur Verfügung.
3. Alle beim Züchter geborenen weiblichen und männlichen Kälber werden mit der Geburt in das Zuchtbuch eingetragen. Die Eintragung eines Zuchttieres in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Abschnitt 1i. V. mit der ViehverkV und, wenn das Tier zweifelsfrei identifiziert wurde.

Bei Eintragung müssen die jeweiligen Anforderungen der entsprechenden Klasse erfüllt und die Belegungs- und Geburtsmeldung fristgerecht erfolgt sein.

4. Die Eintragung weiblicher Tiere in die zusätzliche Abteilung erfolgt erst nach der ersten Kalbung, sofern die im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse definierten Voraussetzungen erfüllt sind.
5. Embryotransfer
 - a) Weibliche und auf Antrag auch männliche Tiere, die aus Embryotransfer hervorgegangen sind, werden erst dann in die Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen, wenn das Ergebnis der Abstammungsüberprüfung vorliegt und die Eintragungsvoraussetzungen in die Hauptabteilung erfüllt sind.
 - b) Die Abstammungsüberprüfung soll bis zum Alter von sechs Monaten, muss jedoch spätestens bei weiblichen Tieren bis zur ersten Kalbung, bei männlichen Tieren bis zur Körung vorgenommen werden. Mit der Eintragung in das Zuchtbuch erhält jedes aus Embryotransfer hervorgegangene Kalb den Vermerk „ET“. Spenderkühe können auf Antrag den Vermerk „EY“ erhalten.
6. Jeder Züchter ist verpflichtet, alle innerhalb des Herdbuches geborenen Kälber in das Zuchtbuch eintragen zu lassen.

Die vorgenannten Tiere sind ausschließlich im Zuchtbuch des Fleischrinderverband Bayern e.V. einzutragen.

7. Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Zuchtverband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat.
Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.
Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Tieres innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Zuchtverbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Vorstandschaft.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

B.6.2 Inhalt des Zuchtbuches

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Rind alle zuchtrelevanten Daten enthalten sind. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren.

B.6.3 Unterteilung des Zuchtbuches

1. Die verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Abteilungen und Klassen des Zuchtbuches werden entsprechend der Beschlüsse im Bundesverband Rind und Schwein e. V. (BRS) und der ARS festgelegt.
2. Im Zuchtbuch einer jeden Rasse werden männliche und weibliche Tiere getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt.

3. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Tiere, insbesondere auf Grund der Informationen hinsichtlich der Leistung.
4. Die männlichen Tiere der Zusätzlichen Abteilung C, sofern das Zuchtprogramm eine solche vorsieht, müssen aktiv durch die Zuchtleitung in das Zuchtbuch aufgenommen werden. Sie dürfen nicht in der künstlichen Besamung eingesetzt werden und müssen auf der Zuchtbescheinigung als solche gekennzeichnet werden.

B.6.4 Zuchtbucheintragung von zugekauften Zuchttieren

Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere und Embryonen ist mit dem Eigentümerwechsel grundsätzlich die gültige Tierzuchtbescheinigung der abgebenden Züchtervereinigung vorzulegen.

Bei der Eintragung von Tieren aus einem anderen Zuchtbuch gelten die Eintragungskriterien des aufnehmenden Zuchtbuchs.

B.7 Zuchtdokumentation

1. Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Verbandes zu gewährleisten, ist jeder Züchter zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, der gesetzlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes der von ihm gezüchteten Rasse(n) verpflichtet. Zu den Pflichten der Züchter zählen insbesondere Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation) und Meldung von Kalbungen, Besamungen/ Bedeckungen, Zu- und Abgängen. Die genauen Inhalte des Zuchtbuches sind im Zuchtprogramm des Zuchtverbandes geregelt.
2. Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet das Mitglied nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen sind zu dokumentieren.
3. Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Auf Anforderung des FVB ist die Zuchtdokumentation vorzulegen.

B.7.1 Grundlagen für die Zuchtdokumentation sind:

1. Deck- und Besamungsunterlagen
2. Geburtsmeldung
3. Zuchtbescheinigung zugekaufter Tiere
4. ET-Bescheinigung und Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen

Die Zuchtdokumentationen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Kennzeichnung des Zuchttieres entsprechend Viehverkehrsverordnung
- b) Geburtsdatum, Geschlecht und Abstammung der im Betrieb geborenen Kälber sowie der zugekauften Zuchttiere
- c) Besamungs- und Bedeckungsdaten (Deckeinteilung)
- d) Angabe von Viehverkehrsverordnung- Kennzeichnung und Name (oder Herdbuch-Nr.) des Belegungsbullens
- f) alle im Betrieb angefallenen Abkalbungen (einschließlich Totgeburten)

- g) Abgangs- bzw. Zugangsmeldungen
- h) Bei Zuchttieren, die aus ET hervorgegangen sind, sind zusätzlich Aufzeichnungen über die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos, dem Zeitpunkt der Besamung und dem Zeitpunkt der Entnahme und der Übertragung des Embryos zu führen.
- i) Angaben zu Erbfehlern und genetischen Besonderheiten
(Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an bestehenden Monitoring-Programmen zu beteiligen.)
- j) Ergebnisse von Abstammungsüberprüfungen

B.7.2 Maßnahmen bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen

1. Bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen oder Fristüberschreitungen erhält der Züchter eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen. Bei häufigeren Verstößen erhält der Züchter eine Abmahnung.
2. Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, kann gemäß der Bestimmungen dieser Satzung eine Überprüfung angeordnet werden. Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

B.8 Sicherung der Abstammung

B.8.1 Grundlage

Die Grundlage für die Identifizierung bzw. Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem Zuchtverband form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Kalbedaten sowie die im Zuchtbuch des Zuchtverbandes oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern.

Kann die väterliche Abstammung nicht durch Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Kalbedaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung nach einer anerkannten Methode gemäß Zuchtprogramm.

B.8.2 Abstammungskontrollen

1. Der Zuchtverband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfungen durch.
2. Der Zuchtverband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe der im Zuchtprogramm angegebenen Verfahren durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.
3. Die Abstammungsüberprüfung erfolgt aufgrund der im Zuchtprogramm der jeweiligen Rassen festgelegten Maßnahmen.
4. Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen.

B.8.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle

Kommt ein Mitgliedsbetrieb seiner Pflicht zur stichprobenartigen Abstammungsüberprüfung innerhalb einer vom Verband vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Tier die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied vom Verband ausgeschlossen werden.

Festgestellte fehlerhafte Abstammungen sind im Zuchtbuch zu berichtigen.

B.8.4 Nachträgliche Abstammungsergänzungen

Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund nicht vorsätzlich versäumter Abstammungsuntersuchungen bzw. fehlerhafter Meldungen von Kalbung, bzw. Besamung/Bedeckung können durch den Züchter beim Verband unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden.

Der Verband entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls durch eine Abstammungskontrolle, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur durch den Verband vorgenommen wird.

Die Abstammungsänderungen und -ergänzungen werden bei dem Verband dokumentiert und dürfen nur von autorisierten Personen vorgenommen werden.

B.9 Körung von Zuchtbullen

Die Körung ist eine grundlegende Selektionsentscheidung des Zuchtverbandes zur Auswahl von Zuchtbullen und Voraussetzung für die Eintragung in die Hauptabteilung Herdbuch A des Zuchtbuches.

Die Körung der Zuchtbullen erfolgt durch den Zuchtleiter und/oder beauftragte Personen.

B.9.1 Zulassung zur Körung

Zugelassen werden Bullen mit einem Mindestalter gemäß Zuchtprogramm, deren väterliche Abstammung bestätigt ist. Die für die Körung vorausgesetzten leistungsmäßigen Anforderungen für das Tier selbst oder seiner Vorfahren sind im jeweiligen Zuchtprogramm festgelegt.

B.9.2 Bewertung und Ergebnisermittlung

- a) Die Körung eines Zuchtbullen erfolgt nach Maßgabe des Zuchtprogramms.
- b) Die Körung ist einmalig und gilt lebenslang.
- c) Für gekörte Bullen wird eine Tierzuchtbescheinigung erstellt.

Die Entscheidung kann lauten:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört / zurückgestellt

Für die Selektionsentscheidung „gekört“, müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Entscheidung wird auf der entsprechenden Veranstaltung öffentlich bekannt gegeben.

Die Entscheidung „gekört“ wird im Zuchtbuch vermerkt.

Das Körurteil lautet „vorläufig nicht gekört“ bzw. „zurückgestellt“, wenn der Bulle die Anforderungen in Bezug auf die Mindestkriterien nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Zurückstellung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Bulle wieder vorgestellt werden kann.

Die Entscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Bulle die Anforderungen in Bezug auf Mindestkriterien nicht erfüllt.

B.9.3 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat.

Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist bzw. wenn mit der Anerkennung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Entscheidung kann der Besitzer eines Bullen Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Zuchtverbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheiden der Zuchtleiter oder beauftragte Personen des Zuchtverbandes.

B.10 Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden vom Zuchtverband gemäß VO (EU) 2016/1012 und DVO (EU) 2017/717 auf Antrag bei der Abgabe eines Zuchtrindes zur Eintragung in ein anderes Zuchtbuch ausgestellt oder auf Verlangen des Eigentümers, sofern das betreffende Tier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist.

2. Anspruch auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung hat nur der im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragene Eigentümer des Tieres.
3. Die Tierzuchtbescheinigung gehört zum Tier. Das Mitglied ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und sie bei Ausstellung einer aktuellen Tierzuchtbescheinigung an den ausstellenden Zuchtverband zu übergeben.
4. Die Tierzuchtbescheinigung bleibt Eigentum des ausstellenden Zuchtverbandes und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthält. Der Eigentümer ist verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigungen auf Verlangen herauszugeben.
5. Die Tierzuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Ausgestellte Tierzuchtbescheinigungen sind mit Inhalt und Ausstellungsdatum zu dokumentieren.
6. Für gekörte Bullen wird grundsätzlich eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt.
7. Jede Tierzuchtbescheinigung muss zum Zeitpunkt der Ausfertigung aktuelle Angaben beinhalten.
8. Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch bei der Abgabe von Zuchtmaterial ausgestellt, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 1 der VO (EU) 2016/1012.
9. Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Zuchtverband den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/ Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

10. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus vier Abschnitten, wobei der Zuchtverband die Abschnitte A und/oder B ausstellt. Abschnitt C und D werden durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

B.11 Eintragungsbestätigung für ein in einer zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier

1. Sofern ein Tier in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, kann eine Eintragungsbestätigung ausgestellt werden. Diese unterscheidet sich von der Tierzuchtbescheinigung für ein reinrassiges Tier und trägt den deutlichen Hinweis „Keine Tierzuchtbescheinigung im tierzuchtrechtlichen Sinne“.
2. Anspruch auf Ausstellung einer Eintragungsbestätigung hat nur der im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragene Eigentümer des Tieres.

B.12 Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen werden im Zuchtbuch eingetragen.

Der Zuchtverband ist unter der Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen berechtigt, mit anderen Zuchtverbänden zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern (Landeskontrollverbände, Rechenzentren, Besamungsstationen etc.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.

B.12.1 Leistungsprüfungen

Die Verantwortlichkeit für die Leistungsprüfungen obliegt dem Zuchtverband.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfungen ist in der Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (Bayerische Tierzuchtverordnung) geregelt.

Bei einer Beauftragung dritter Stellen mit der Durchführung der Leistungsprüfungen sind entsprechende Verträge abzuschließen.

Die Leistungsprüfungen werden nach den Vorgaben des Europäischen Referenzentrums und der Dachverbände durchgeführt. Die Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach obenstehenden Grundsätzen durchgeführt wurden oder vergleichbar sind.

B.12.2 Bewertung der Äußeren Erscheinung

Die Exterieurbewertung erfolgt nach einheitlichen Bestimmungen und dem Beurteilungssystem des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V. (BRS). Näheres regelt das Zuchtprogramm.

Die durchzuführenden Exterieur-Leistungsprüfungen werden vom Zuchtleiter und/oder von ihm beauftragten Personen vorgenommen.

B.12.3 Zuchtwertschätzung

Die Zuchtwertschätzung wird von den mit der Zuchtwertschätzung beauftragten Stellen gemäß der Bayerischen Tierzuchtverordnung durchgeführt. Mit Zustimmung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft als zuständige Stelle für die Zuchtwertschätzung hat der

Fleischrinderverband Bayern e.V. vit beauftragt, die Zuchtwertschätzung für folgende Merkmale durchzuführen:

- Produktionsleistung
- Zuchtleistung

Sowohl genomisch als auch konventionell ermittelte Zuchtwerte werden anerkannt, sofern sie mit einer von ICAR/Interbull validierten Methode ermittelt und von einer akkreditierten Stelle geschätzt worden sind.

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogramms über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern des Verbandes, der durchführenden Organisation der Fleischleistungsprüfung und ggf. der am Zuchtprogramm beteiligten Besamungsstationen, dem Zuchtverband unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Datentransfer kann auch unmittelbar an die mit der Zuchtwertschätzung beauftragten Stellen (vit Verden) erfolgen. Die Zuchtwertschätzstelle führt nach Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Daten und auf Basis der erfassten Merkmale und nach einem von den zuständigen Stellen genehmigten bzw. nach einem den Vorgaben des Zuchtverbandes in Abstimmung mit den Beschlüssen des jeweiligen Dachverbandes entsprechendem Verfahren jeweils Zuchtwertschätzungen durch.

Alle Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden ins Zuchtbuch eingetragen und fließen in die Zuchtwertschätzung (sofern für die Rasse eine Zuchtwertschätzung durchgeführt wird) ein. Sie wird routinemäßig einmal im Jahr durchgeführt. Näheres regelt das Zuchtprogramm.

Einzelheiten der Zuchtwertschätzungen für die vom Zuchtverband geführten Rassen sind der Homepage des vit Verden zu entnehmen. Außerdem sind sie Bestandteil der Verträge zwischen dem Zuchtverband und dem vit.

B.12.4 Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Der BRS legt die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für die Zuchtprogramme der jeweiligen Rassen fest. Dieser hat sich verpflichtet, diese Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und diese nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Änderungen werden der zuständigen Behörde unverzüglich vorgelegt und den Mitgliedern bekannt gemacht. Die Liste ist Bestandteil der Zuchtprogramme.

Das Verfahren der Feststellung von Erbfehlern erfolgt nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen und wird auf bestimmte Gruppen (Bullen, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden; Bullenmütter; ET-Spendertiere) beschränkt. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sind im Zuchtbuch zu führen und auf der Tierzuchtbescheinigung anzugeben.

B.12. 5 Veröffentlichung

Zuchtwerte werden veröffentlicht, wenn die im Zuchtprogramm beschriebenen Anforderungen erfüllt sind. Alle Zuchtwerte werden in das Herdbuchsystem übernommen.

B.12.6 Controlling

Die vom Zuchtverband mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen werden von diesem kontinuierlich geprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen mit den Organisationen geregelt.

B.13 Datennutzung

1. Der Züchter überträgt dem FVB die Wahrnehmung der tierzuchtrelevanten Daten und die Verwendungs- und Datenverfügungsbefugnis zum Zwecke der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben.
2. Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Zuchtverbands bevollmächtigt das Mitglied den Zuchtverband, die für das Zuchtbuch und das Zuchtprogramm relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.
3. Der Zuchtverband wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der rechtlichen Bestimmungen Gebrauch machen.
4. Die Mitglieder gestatten dem Zuchtverband die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der Zuchtverband dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen oder zur Aufgabenerfüllung eingebundenen Organisationen und Stellen (Bsp. Landeskontrollverbände, Rechenstellen oder Besamungsstationen, insbesondere auch eine von dem Zuchtverband selbst betriebene Besamungsstation etc.) für erforderlich hält.
5. Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zum Zuchtverband als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Zuchtverbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder.
6. Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Zuchtverband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

C Inkrafttreten

Die Satzung des Fleischrinderverbandes Bayern e.V. wurde von der Mitgliederversammlung am 02. Juni 2018 in Walderbach/Opf beschlossen und tritt am 18.09.2018 in Kraft.